

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt über das Bachelorstudium hinausgehende Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen und vertieft bisherige fachwissenschaftliche, gestalterische und fachdidaktische Kompetenzen. Es orientiert sich an der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in der Schule. Dabei schafft es eine besondere Theorie-Praxisvernetzung und qualifiziert zum wissenschaftlichen Arbeiten in den ausgewiesenen Bereichen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein vertieftes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über Kompetenzen

in Diagnostik und individueller Förderung und genderreflexive Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen befähigen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Textilgestaltung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt Studierende zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

Modul 1a Textildidaktisches Projekt (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Textildidaktische Projekt bearbeitet ein kulturanthropologisch ausgewähltes relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen im Projektzusammenhang. Das heißt, es ist intendiert organisatorisch wie inhaltlich öffentliche Präsentationen von Projektergebnissen.

Modul 2 Gestaltung, Inszenierung und didaktische Transferprozesse (15 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich bedarfsorientierten wie freien gestalterischen Themen unter besonderer Berücksichtigung von Inszenierung. Es vertieft Gestaltungskompetenzen und professionalisiert eigenständiges künstlerisches Arbeiten (Atelier) und schließt mit einer fachpraktischen Prüfung ab. Das Modul stellt zusätzlich einen fachdidaktischen Brückenschlag zwischen dem Masterstudium und der zweiten schulischen Ausbildungsphase her.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Dokumentation	benotet	keine	7*
MA HRGe 1a Textildidaktisches Projekt	Modulprüfung	Präsentation	benotet	keine	9
MA HRGe 2 Gestaltung, Inszenierung und didaktische Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche und / oder schriftliche Präsentation und Portfolio	benotet	keine	15

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Textilgestaltung nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather